

tretung der Schulgemeinden durch die politischen Gemeindebehörden ausgesprochen. Da nun die Nothwendigkeit der gesetzlichen Erläuterung nur durch die Meinungsverschiedenheit der Justizbehörden bedingt war, so brauchte auch das Gesetz nicht weiter zu gehen, als diese Meinungsverschiedenheit selbst. Alles Uebrige konnte dagegen süglich im Wege der Verordnung erledigt werden. Ich muß bemerken, daß vielleicht in hundert Fällen der Beschlußfassung in Schulangelegenheiten kaum einer vorkommt, der Anlaß zu einem Rechtsstreite geben kann; es kam daher hier darauf an, daß man für die übrigen neunundneunzig Fälle eine feste Regel aufstellte. Dadurch schien dem dringendsten Gebrechen abgeholfen werden können. Denn das Dringendste war, der Verschiedenheit, der Willkür, und ganz besonders der Fortdauer der Wirksamkeit der alten Schulvorstände, welche mit dem Erscheinen der Landgemeindeordnung völlig illegal war, vorzubeugen. Dies zu beseitigen, entschloß sich das Ministerium, indem es eine Verordnung über die Mitwirkung der Gemeinden in Schulangelegenheiten erließ. Ich will keineswegs verkennen, und muß offen eingestehen, daß dieser Weg kein natürlicher war, daß er, absolut betrachtet, durchaus unzweckmäßig war, und daß die Gegenstände der Verordnungen und der Gesetze in der engsten Beziehung zu einander stehen. Allein das Ministerium würde nicht auf den Gedanken gekommen sein, diesen Weg einzuschlagen, wenn er nicht durch die Umstände unabweisbar geboten gewesen wäre. Ich frage Sie, was soll das Ministerium thun, wenn sich das Volk mit dem Verlangen an dasselbe wendet: Gebt uns Bescheid, gebt uns Hülfe und Rath, wir sind in Verlegenheit, wir wissen nicht, was wir in diesem Falle thun sollen? Soll nun das Ministerium sagen: Ich könnte Euch wohl Hülfe und Rath gewähren, aber ich trage Bedenken, es zu thun, weil es die persönliche Verantwortlichkeit des Vorstandes compromittiren könnte? Welche Gesinnung würde die wahrhaft constitutionelle sein? Diejenige, die, in kleinlicher Aengstlichkeit dem Bösendienste des Buchstabens der Constitution ergeben, die ministerielle Verantwortlichkeit über Alles stellt, und das Volk lieber bleibenden Nachtheilen unauf löslicher Verwirrung preisgibt, um dem Ministerio eine unangenehme Discussion in den Kammern zu ersparen, oder diejenige, welche im klaren Bewußtsein ihrer guten Absicht, in der festen Ueberzeugung, der Absicht der Stände gemäß zu handeln, vielleicht eine kleine Schranke der constitutionellen Gewalt überschreitet und lieber das Ministerium selbst dem Tadel und der Verantwortung, als Volk und Land den verderblichen Folgen der Rathlosigkeit und Rechtsverwirrung preisgibt? Dies ist die Frage, die Antwort stelle ich Ihrem loyalen Ermessen anheim. . . . Das Ministerium hat sich endlich 3) auf specielle Ausstellungen des Deputationsberichtes bezogen. Dieser enthält: 1) das Ministerium sei durch in der Schrift vom 29. October 1834 ausgesprochene interimistische Ermächtigung zu der fraglichen Verordnung nicht ermächtigt gewesen. Darin hat die Deputation ganz Recht. Es ist aber auch dem Ministerio nicht eingefallen, sich darauf zu stützen, sondern auf §. 80 des Volksschulgesetzes, welche das Ministerium zu dessen Ausführung ermächtigt und auf

das allgemeine Recht und die Pflicht der Regierung, nach §. 87 der Verfassungsurkunde, die zu Vollziehung des Gesetzes nöthige Ausführungsverordnung zu erlassen. Ich kann auch 2) darin der Deputation nicht Recht geben, wenn sie S. 331 sagt, die Verordnung habe der authentischen Interpretation vorgegriffen. Ich habe dies vorher schon entwickelt, die Verordnung betraf, streng genommen, einen andern Gegenstand, als das Gesetz, war also nicht illegal; habe aber auch zugegeben, daß dieser Weg an und für sich kein angemessener, aber durch die Umstände geboten war. Was den dritten Vorwurf betrifft, so muß ich anerkennen, daß das eigentlich der wichtigste Punkt ist; allein ich bitte um Erlaubniß, die Rechtfertigung des Ministerii, von der ich hoffe, daß sie genügend sein werde, bis zur speciellen Berathung aussetzen zu können. Endlich kann es nicht unerwähnt bleiben — es ist zwar nicht direct als Vorwurf ausgesprochen worden, es geht aber mittelbar aus dem Bericht der Deputation hervor — daß die Deputation sich veranlaßt gefunden hat, eine Menge Ergänzungen des Gesetzentwurfs zu beantragen, die durch wesentliche Lücken in solchem veranlaßt zu sein scheinen. Ich muß erwähnen, daß die Deputation hierbei Recht hat von ihrem Standpunkte aus, das Ministerium aber ebenfalls von seinem Standpunkte aus. Das Ministerium ging davon aus, daß die Sache vom Ministerio im Hauptwerke auf Grund der alten Gesetze durch die Verordnung erledigt sei, und daß diese neue Gesetzentwurf nur noch einen einzigen offenen Zweifel, der durch die Justizbehörde herbeigerufen sei, beseitigen solle. Wenn man den Entwurf mit der Verordnung vergleicht, da möchte sich schwerlich eine wesentliche Lücke finden lassen. Allein die Deputation hat sich auf den Standpunkt versetzt, daß die Verordnung wieder aufzuheben sei. Wenn sie unter dieser Voraussetzung Mängel gerügt hat, da hat sie Recht. Ich will indeß hier nicht versuchen, dies durch Bemerkungen umständlich nachzuweisen. Nur über einen Punkt soll dies geschehn. Die Deputation hat bemerkt, daß in der Gesetzentwurf die Mitwirkung des Geistlichen in Schulangelegenheiten nicht begründet, vielmehr ganz ausgeschlossen zu sein scheine. Ich muß gestehen, als mir diese Ansicht aus dem Deputationsprotokolle kund wurde, war ich selbst fast erschrocken, weil ich glaubte, daß hier wirklich eine Lücke vorliege. Allein bei weiterem Nachdenken erledigte es sich sogleich. Es beruht diese Mitwirkung nämlich auf §. 73 des Volksschulgesetzes, wornach im Gemeinderathe stets der Pfarrer zuzuziehen ist. Aber der Entwurf bezweckt lediglich die Erläuterung von §. 70, 72 und 79, es war also §. 73 dadurch gar nicht betroffen und es konnten darüber nie Zweifel entstehen, weil sich der vorliegende Entwurf nicht darauf bezog. Dasselbe würde sich von den übrigen Ergänzungen nachweisen lassen. Daß manche Veränderungsvorschläge zweckmäßig sind und das Ministerium sie mit Vergnügen als Verbesserungen anerkennt, gebe ich gern zu. Es würde mir nun noch übrig sein, den Antrag S. 339 zu erwähnen, allein ich glaube, das später noch thun zu können.

Referent Abg. Klinger: Es ist Seiten des Herrn Ministers darauf Bezug genommen worden, daß die Beschlußfassung